

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

ZS B 1 Le - 076/506

Bearbeiter: Herr Lemke

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **3303**

Telefon (030) 9027-**1030**

Telefax (030) 9028-**1043**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1030

E-Mail heinz.lemke@seninn.

verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **30. Juni 2006**

Rundschreiben Inn ZS Nr. 36 /2006

Sozialversicherungsrechtliche Zuordnung der zum Zentralen Personalüberhang- management (ZeP) versetzten Arbeitnehmer/innen

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

Der Sitz des ZeP im ehemaligen Ostteil Berlins stellt den sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsort aller zum ZeP versetzten Arbeitnehmer/innen dar. Damit sind die vorher im ehemaligen Westteil Berlins tätigen Arbeitnehmer/innen mit ihrer Versetzung zum ZeP dem Sozialversicherungs-Rechtskreis **Ost** zuzuordnen.

1 Allgemeines

1.1 Nach Rechtsauffassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und der CITY BKK stellt der Sitz des ZeP im ehemaligen Ostteil Berlins den sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsort aller zum ZeP versetzten Arbeitnehmer/innen dar. Damit tritt für die vorher im ehemaligen Westteil Berlins tätigen Arbeitnehmer/innen mit ihrer Versetzung zum ZeP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Wechsel zum Sozialversicherungs-Rechtskreis (SV-Rechtskreis) Ost ein. Die Rechtsauffassung der genannten Einzugsstellen stimmt im Übrigen im Ergebnis auch mit der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA) überein. Weitere Einzelheiten zur sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Zuordnung ergeben sich aus den Tzn. 2 und 3.

1.2 Die Einzugsstellen sind gemäß § 28h Abs. 2 SGB IV für Entscheidungen über das Vorliegen von Versicherungspflicht sowie über die Beitragshöhe (wozu auch die Rechtskreiszugehörigkeit zählt) zuständig. Das ZeP wird daher ab sofort entsprechend der Rechtsauffassung der genannten Einzugsstellen verfahren und bei den von einer Änderung betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine rückwirkende Korrektur der renten- und arbeitslosenversicherungs- sowie zusatzversorgungsrechtlichen Zugehörigkeit vornehmen.

2 Sozialversicherungsrechtliche Zuordnung

2.1 Die nachstehend dargestellte Rechtskreiszuordnung in der Sozialversicherung hat nur für die Renten- und Arbeitslosenversicherung Bedeutung; hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung gehört Berlin seit 1995 einheitlich zum SV-Rechtskreis West.

2.2 Solange die zum ZeP versetzten Arbeitnehmer/innen im Land Berlin übergangsweise bzw. zeitlich befristet abgeordnet werden (Übergangseinsätze gem. § 2 Stellenpoolgesetz) und (noch) nicht auf eine freie Stelle vermittelt sind, haben sie - wie beim gewerbsmäßigen Arbeitnehmerverleih - auch keine feste Arbeitsstätte. Damit kann während dieser Zeit nur § 9 Abs. 5 Satz 1 SGB IV als Grundlage für die Festlegung des Beschäftigungsortes dienen. Das heißt, der Sitz des ZeP als eigenständige Behörde im ehemaligen Ostteil Berlins, also im SV-Rechtskreis Ost, stellt den für alle zum ZeP versetzten Arbeitnehmer/innen maßgebenden einheitlichen Beschäftigungsort dar.

2.3 Der Übergangseinsatz im ehemaligen Westteil Berlins führt nach dem Grundsatz des § 9 Abs. 6 SGB IV für eine Ausstrahlung nicht zu einer Änderung des Beschäftigungsortes.

Damit tritt für die vorher im ehemaligen Westteil Berlins tätigen Arbeitnehmer/innen mit der Versetzung zum ZeP ein Wechsel zum SV-Rechtskreis **Ost** ein. Erst mit einer dauerhaften Versetzung solcher Arbeitnehmer/innen auf eine Stelle einer Behörde im ehemaligen Westteil Berlins kommt es wieder zu einer Rückkehr in den SV-Rechtskreis West.

2.4 Absatz 5 des § 9 SGB IV ist auch dann einschlägig, wenn Arbeitnehmer/innen zwar zum ZeP versetzt, tatsächlich aber im Wege eines Übergangseinsatzes zunächst bei derselben Behörde, möglicherweise sogar mit derselben Arbeit, weiterbeschäftigt werden. Das bedeutet, dass auch eine Rückabordnung an die bisherige Behörde im ehemaligen Westteil Berlins an der Zuordnung zum SV-Rechtskreis Ost nichts ändert. Auch die Dauer der beabsichtigten Abordnung ist nicht maßgeblich.

2.5 Erst mit einer Versetzung und damit einem dauerhaften Einsatz bei einer anderen Behörde des Landes Berlin stellt der tatsächliche Ort der Tätigkeit den Beschäftigungsort im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 4 SGB IV dar.

3 Zusatzversorgungsrechtliche Zuordnung

Die zusatzversorgungsrechtliche Zuordnung der zum ZeP versetzten Arbeitnehmer/innen zu den VBL-Abrechnungsverbänden „West“ bzw. „Ost“ erfolgt - wie bei der sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung - nach der dauerhaften Lage des Arbeitsplatzes. Die renten- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Zuordnung (Tz. 2) gilt daher entsprechend.

Im Auftrag
Lemke